

I. Einführung in das Liechtensteinische Gesellschaftsrecht

A. Liechtenstein und das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Das Fürstentum Liechtenstein entstand 1719 – also vor ca 300 Jahren – indem die zuvor von der österr Adelsfamilie erworbenen Gebiete Schellenberg und Vaduz vom Kaiser zum Reichsfürstentum erhoben wurden.¹ Der Vorteil der erworbenen Gebiete bestand weniger in deren Wirtschaftskraft. Im Gegenteil, sie waren eher ärmlich, während die wirtschaftlich einträglichen Gebiete des Hauses Liechtenstein ua in Böhmen lagen. Im Unterschied zu anderen Ländereien handelte es sich jedoch um reichsunmittelbares Gebiet und der Erwerb ermöglichte dem Haus Liechtenstein die Aufnahme in den Reichsfürstenrat.²

Wie in anderen Ländern des Heiligen Römischen Reichs, galt auch in Liechtenstein der Landsbrauch.³ Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war Liechtenstein beinahe ausschliesslich agrarisch geprägt, weshalb es kein starkes Bedürfnis nach Gesellschaftsformen gab, um sich zu organisieren.⁴ Mit der Rezeption des österr ABGB wurde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 1175 ff ABGB auch in Liechtenstein übernommen.⁵ Als Mitglied des Deutschen Bundes führte Liechtenstein 1865 – somit kurz vor dem Ende des Deutschen Bundes 1866 – das **Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch**

1 *Spillmann*, Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig 1933/26, 3 f; die Souveränität erlangte Liechtenstein allerdings erst 1806, dazu *Berger*, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32 (2010), 179 (180 f); *dies*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 15 ff; zur Geschichte vor 1719 s *M. Gschnitzer/Kasseroler*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein 8 ff.

2 *Merki*, Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung 64 f; *Berger*, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32 (2010), 179 (179 f); *dies*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 13 f.

3 *F. Marxer*, Die personalistische AG 9 f; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 14 f.

4 Ob es damals Gesellschaftsformen wie die offene Handelsgesellschaft oder bäuerliche Gemeinschaften wie die Gemeinderschaft gab, ist nur noch von historischem Interesse und kann im vorliegenden Rahmen nicht untersucht werden.

5 Das Erbrecht wurde zunächst nicht rezipiert, dazu *Berger*, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32 (2010), 179; *dies*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 23.

ein.⁶ Dadurch bestand eine gesetzliche Grundlage für die Gründung zahlreicher Gesellschaftsformen wie insb die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft. In der Zeit vor dem ersten Weltkrieg wurden vermehrt Gesellschaften gegründet. Wirtschaftlicher Hintergrund dieser Gründungen war der Zollvertrag Liechtensteins mit Österreich, welcher es vornehmlich für Schweizer (Textil-)Unternehmer attraktiv machte, in Liechtenstein zu produzieren.⁷

- 3 Der erste Weltkrieg** und dessen Folgen wirkten sich auch in Liechtenstein gravierend aus. Nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie war der Zollvertrag mit dem kleinen Restösterreich nicht mehr viel wert und wurde 1919 gekündigt.⁸ **Fortan wandte sich Liechtenstein politisch der Schweiz zu**, übernahm den Franken als Währung und schloss mit der Schweiz einen Zollvertrag ab.⁹
- 4** Liechtenstein war (vor und) nach dem ersten Weltkrieg „*ein armes Land*“¹⁰ und **dringend auf der Suche nach Kapital**. Die ohnehin umstrittene Idee, eine Spielbank zu eröffnen, musste dem Schweizer Zollvertrag geopfert wer-

6 LGBL 1865/10; neu kundgemacht in LGBL 1997/193 und grundsätzlich auch heute noch in Geltung, wobei grosse Teile (ua die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen) gestrichen wurden (*Zobl*, Die Aussonderung 8); anders *Schauer*, ZEuP 2010, 338 (339 f), wonach das ADHGB ein Beispiel für ein österr Gesetz sei, das in Liechtenstein rezipiert wurde. Freilich dürfte der Umstand, dass Österreich – ebenfalls Mitglied des Deutschen Bundes – das ADHGB (dort: AHGB) übernommen hatte, sicherlich ein zusätzlicher Anreiz gewesen sein, das ADHGB auch in Liechtenstein einzuführen; zur Mitgliedschaft Liechtensteins im Deutschen Bund s *M. Gschnitzer/Kasseroler*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein 28 f; knapp auch *Gschnitzer* in GS Ludwig Marxer 19; dass das ADHGB seit seinem Inkrafttreten „*praktisch unverändert in Kraft ist*“ (so *Gasser*, LJZ 2022, 7 [12]), kann schon mit Blick auf die aufgehobenen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht ernstlich behauptet werden (gemeint ist wohl, dass die Bestimmungen über Handelsgeschäfte – Art 271 ff ADHGB – trotz einiger aufgehobener und auch ergänzter Bestimmungen in ihrem Kern erhalten geblieben sind).

7 *F. Marxer*, Die personalistische AG 31 ff; zur allgemeinen Anlehnung an Österreich in dieser Zeit *Spillmann*, Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig 1933/26, 6 ff.

8 *M. Gschnitzer/Kasseroler*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein 42 f; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 22 f; *Fleischer* in GS Mankowski (in Druck); zum Abschluss des Zollvertrags s *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 29 ff.

9 Vgl LGBL 1924/11; *Wille* in FS Kohlegger 613; *Schauer*, ZEuP 2010, 338 (340); ausführlich *Spillmann*, Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig 1933/26, 9 ff; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 35 ff.

10 So wörtlich *Landmann*, Motivenbericht 7.

den;¹¹ eine neu geschaffene Klassenlotterie erwies sich als wenig erfolgreich.¹² Ein wesentlicher Vorteil, den Lichtenstein in der Not noch ausspielen konnte, war dessen staatliche Souveränität.¹³ Bspw dürfte der Verkauf von Staatsbürgerschaften in den 1930er Jahren bis zu 10 % der spärlichen Staatseinnahmen ausgemacht haben.¹⁴ Die Ausgabe von Briefmarken führte zwar zu keinen beträchtlichen, aber immerhin konstanten Einnahmen.¹⁵ Eine weitere Einnahmequelle sollte ein **attraktives Steuerrecht** bilden. 1922/1923 wurde das liechtensteinische Steuerrecht umfassend unter der Feder des damals in Basel lehrenden Ökonomen *Julius Landmann* reformiert. Das neue Steuerrecht basierte auf der Überlegung, die steuerliche Belastung für die Bevölkerung, welche durch die Kronenentwertung enorm gelitten hatte,¹⁶ möglichst gering zu halten. Dies konnte nur erreicht werden, wenn die Staatsausgaben niedrig blieben, was dadurch erleichtert wurde, dass Lichtenstein als neutrales Land im ersten Weltkrieg keine Kriegsreparationen leisten musste. Ausserdem wurde erwartet, dass „in einer Zeit, da in den meisten Nachbarstaaten eine excessiv hohe Besteuerung den letzten Rest des infolge der Inflation schon minimalen Renteneinkommens aufzehrt [...] ein Steuersystem vom Charakter des für Liechtenstein vorgeschlagenen sehr wesentliche Anziehungskraft für ökonomisch potente Steuerzahler besitzt, wodurch automatisch eine Herabsetzung der Steuerlast des einzelnen Alt-Bürgers sich ergäbe“.¹⁷ Als potentielle Steuerquelle wurden **Sitz- und Holdinggesellschaften** ausgemacht, die in Lichtenstein keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalteten, sondern lediglich

11 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 1.5.1923 S. 391.

12 Die Klassenlotterie sollte später iZm dem Sparkassa-Skandal (FN 54) eine Rolle spielen; dazu *Geiger*, Liechtenstein in den Dreissigerjahren I 78 und 86 ff.

13 Anschaulich *Merki*, Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung 64 f: „Kommerzialisierung der Souveränität“.

14 So *Merki* in *Merki*, Europas Finanzzentren 168; eine Folge dieser Praktik ist der bekannte völkerrechtliche Fall *Liechtenstein v Guatemala* (1955) ICJ 1 („*Nottebohm*“), wo ein deutscher Staatsbürger nach Ausbruch des 2. Weltkriegs die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwarb (dazu *Merki*, Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung 100 f; ausführlich *Lipstein/Loewenfeld* in *GS Ludwig Marxer* 275). Diese Praktik wurde in den 1950er Jahren eingestellt (so *Merki* in *Merki*, Europas Finanzzentren 168; *ders*, Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung 101) und heute ist es sogar sehr schwierig geworden, als Ausländer die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

15 Vgl *Geiger*, Liechtenstein in den Dreissigerjahren I 206 f.

16 *Spillmann*, Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig 1933/26, 63; *M. Gschnitzer/Kasseroler*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein 37; Liechtenstein hatte 1898 die österr Krone eingeführt und diese 1900 zur gesetzlichen Landeswährung erklärt; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 31; *Fleischer* in *GS Mankowski* (in Druck).

17 *Landmann*, Motivenbericht 8.

Kapital hielten. Einige Schweizer Kantone privilegierten solche Gesellschaften bereits seit längerem.¹⁸ Ab 1920 wurde auch in Liechtenstein versucht, ausländisch beherrschte Gesellschaften mittels der Möglichkeit einer pauschalierten Steuer zu fördern,¹⁹ und bis 1922 entstanden immerhin rund 20 solche Gesellschaften.²⁰ Das neue Steuerrecht befreite nunmehr Sitz- und Holdinggesellschaften von Ertragssteuern und besteuerte lediglich das (eingezahlte und nicht eingezahlte) Kapital mit sehr geringen Steuersätzen.²¹ Waren somit die steuerlichen Grundlagen früh geschaffen, **fehlte es an geeigneten Rechtsformen, um solche Gesellschaften zu gründen.** In Betracht kam allenfalls die hierfür nicht optimal geeignete Aktiengesellschaft des ADHGB. Es herrschte daher ein Bedürfnis nach neuen Rechtsformen, das erst mit dem neu geschaffenen **Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI 1926/4; idF: PGR)** befriedigt werden sollte.²²

- 5 Der Zusammenhang zwischen dem liechtensteinischen Gesellschaftsrecht nach dem PGR und dem liechtensteinischen Steuerrecht** zeigt sich auch an Rechtsformen wie der mit dem PGR neu geschaffenen liechtensteinischen Anstalt (Art 534 ff PGR).²³ Hierbei handelt es sich – zusammen mit dem später eingeführten Treuunternehmen – um eine der eigenständigsten und kreativsten Schöpfungen des Liechtensteinischen Gesetzgebers. Die Anstalt ist keine Personenvereinigung zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, wie dies auf Personengesellschaften und Körperschaften zutrifft. Sie ist ähnlich wie die Stiftung ein Vermögen, dem Rechtspersönlichkeit verliehen wird,²⁴ aber mit der Besonderheit, dass der Anstaltsgründer Herr der Anstalt ist,²⁵ während der Stifter nach dem Erstarrungsprinzip grundsätzlich²⁶ jeglichen Einfluss auf die Stiftung nach ihrer Gründung verliert. Ein aus steuerrechtlicher Sicht entscheidender Vorteil der Anstalt war, dass diese nicht als Körper-

18 *Merki* in *Merki*, Europas Finanzzentren 170 f.

19 *Merki* in *Merki*, Europas Finanzzentren 170; *Schneider*, Anstalt und Treuunternehmen 5; *Fleischer* in *GS Mankowski* (in Druck).

20 *Landmann*, Motivenbericht.

21 *Landmann*, Motivenbericht 50; vgl auch *Merki*, Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung 67.

22 Vgl *Merki*, Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung 67 f; *Spillmann*, Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig 1933/26, 102 f; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 27; *Damjanovic*, LJZ 2022, 14 (14); vgl auch, allerdings nicht auf den Konnex zwischen Steuerrecht und PGR hinweisend, *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 61 f.

23 Vgl zur Anstalt insb monographisch *Dejaco*, Die privatrechtliche Anstalt.

24 Bei einer Körperschaft wird nicht dem Vermögen, sondern der Personenvereinigung Rechtspersönlichkeit verliehen.

25 Bzw sein kann, weil die Anstalt auch stiftungsähnlich ausgestaltet sein kann.

26 Die Möglichkeit, dem Stifter Änderungs- und Widerrufsrechte vorzubehalten, durchbricht dieses Erstarrungsprinzip.

schaft qualifiziert wird und ihr Kapital nicht in Anteile zerlegt ist.²⁷ Somit konnte der Schweizerischen Couponsteuer ausgewichen werden, die auch in Liechtenstein galt, an Gesellschaften mit in Anteile zerlegtem Kapital (zB Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) anknüpfte und neben der steuerlichen Belastung mit einer unerwünschten Aufsicht durch Bern einherging.²⁸

Dem PGR würde allerdings Unrecht getan, wenn man es nur aus dem Blickwinkel der Sitz- und Holdinggesellschaften betrachten würde.²⁹ Es sollte nicht nur „eventuell die [Steuer]Einnahmen vermehren“, sondern „Arbeit und Verdienst“ schaffen, und zwar vom „Standpunkt einer möglichst freien Entfaltung des wirtschaftenden Menschen“.³⁰ Liechtenstein wollte durchaus **Unternehmer nach Liechtenstein locken, die dort tätig wurden und Arbeitsplätze schufen**. Dazu wurden Unternehmensansiedlungen steuerlich gefördert.³¹ Das PGR flankierte diese Bestrebungen, indem potentiellen Unternehmern eine grösstmögliche Auswahl an Gesellschaftsformen geboten wurde, sodass diese die für sie passende Gesellschaftsform auswählen konnten.

Neben dem Ziel, ausländisches Kapital und ausländische Unternehmer anzulocken, sollte das PGR **auch Bedürfnisse der heimischen Bevölkerung nach für sie geeigneten Rechtsformen erfüllen**: „Der Entwurf, der grösstenteils das privatrechtliche Unternehmungsrecht enthält und ein gesundes Unternehmertum befördern will, nimmt besonders auch Rücksicht auf die sozialen Schichtungen unserer Bevölkerung (Landwirtschaft, gewerbliche und Arbeiterbevölkerung), und dementsprechend finden sich Rechtsinstitute, die vornehmlich für die eine oder andere Bevölkerungsklasse sich eignen, so beispielsweise für die landwirtschaftliche Bevölkerung, die kleinen Genossenschaften (Art. 483 ff.), die Heimstätte für die Grundbesitzer (Art. 794 ff.), die Einmannunternehmung (Art. 637 ff.) und die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung (Art. 834 ff.) für den Handwerker und den Handelsmann; andere Unternehmungsformen sind im übrigen für die Industrie und den Handel geschaffen, wie die Aktiengesellschaft, wiedere andere Rechtseinrichtungen, wie beispielsweise die sozialpolitischen Gewinn- und Anteilsrechte für die Arbeiter“.³²

27 Bzw sein musste, denn dies war dispositiv.

28 Die Couponsteuer wurde zunächst von der Schweiz und später – nach Abschaffung der Couponsteuer in der Schweiz – von Liechtenstein selbst eingehoben. Inzwischen wurde sie ganz abgeschafft; s dazu auch Wanger, Unternehmenssteuern in Liechtenstein 17 f ff; zu Stempelabgaben (die ebenfalls auf den Zollvertrag zurückgehen) s Marxer & Partner, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021) Rz 18/1 ff.

29 So bereits Spillmann, Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig 1933/26, 104.

30 Kurzer Bericht zum PGR 4 und 6.

31 Vgl zu den Pauschalierungen Landmann, Motivenbericht 36 f.

32 Kurzer Bericht zum PGR 4 f; darauf hinweisend auch Gasser, LJZ 2022, 7 (9).

- 8 Die Arbeiten am PGR haben sich über **mehr als 3 Jahre** erstreckt.³³ Der Beginn der Arbeiten fällt somit zeitlich mit dem neuen Steuerrecht zusammen, das wie erwähnt ein Bedürfnis nach neuen Rechtsformen entstehen liess. Das PGR ist im Wesentlichen das Werk zweier Personen, nämlich von – trotz gleichen Nachnamens nicht miteinander verwandten – *Wilhelm Beck* und *Emil Beck*.³⁴ *Wilhelm Beck* (1885 – 1936) war vielseitig tätig. Er eröffnete bereits 1914 die erste Anwaltskanzlei in Vaduz. Politisch zählte er zu den Mitgründern der Christlichsozialen Volkspartei, war Landtagsabgeordneter und 1922 – 1928, dh in der Entstehungszeit des PGR und des Treuunternehmensgesetzes (TrUG; dazu Rz 1277), Landtagspräsident.³⁵ *Emil Beck* (1888 – 1973) habilitierte sich 1918 als Schüler von *Eugen Huber*, dem Schöpfer des Schweizer ZGB.³⁶ Er bekleidete zahlreiche Ämter in Liechtenstein, ua war er von 1922 – 1930 Präsident des Obersten Gerichtshofes und von 1925 – 1930 Präsident des StGH. Ausserdem war er von 1919 – 1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.³⁷
- 9 Schon aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen lag es für die Gesetzesredaktoren nahe, sich bei der **Schaffung des PGR** an ausländischen Rechtsordnungen zu orientieren. Eine **Anlehnung an das Schweizer Recht** bot sich angesichts der politischen Hinwendung zur Schweiz (Rz 3) an. Dort wurde das Gesellschaftsrecht gerade umfassend reformiert.³⁸ Das Obligationenrecht 1911 (in Kraft getreten am 1.1.1912) klammerte den gesellschaftsrechtlichen Teil aus, der somit in der Fassung des Obligationenrechts 1881 blieb und später reformiert werden sollte. 1919 erfolgte ein erster Entwurf von *Eugen Huber*, dem 1923³⁹ nach dem Tod von *Eugen Huber* ein Entwurf von *Arthur Hoffmann* folgte. Von einer Expertenkommission wurde bis 1928 ein dritter Entwurf erarbeitet. Nach zähen parlamentarischen Verhandlungen konnte der revidierte gesellschaftsrechtliche Teil des Obligationenrechts schliesslich am 1.7.1937 in Kraft treten. In Liechtenstein wollte und konnte man den

33 Kurzer Bericht zum PGR 1; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 16 (fast 4 Jahre); *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 61; *Fleischer* in GS Mankowski (in Druck).

34 *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 16; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 61; am späteren Treuunternehmensgesetz (TrUG) hat offenbar ausschliesslich *Wilhelm Beck* gearbeitet (Rz 1277), während beim zeitlich früheren Sachenrecht noch *Dr. [Emil] Beck* in Bern genannt wird (vgl *Berger*, aaO 54).

35 S dazu etwa den Eintrag zu *Wilhelm Beck* im Historischen Lexikon der Schweiz; ebenso *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 17 f.

36 *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 20 f; vgl Liechtensteiner Vaterland Nr 93 vom 23.11.1957, abgedruckt in *Bucher*, Familienchronik II 201 ff.

37 S dazu etwa den Eintrag zu *Emil Beck* im Historischen Lexikon der Schweiz; *Bucher*, Familienchronik II 200; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 18 f.

38 Vgl zum Folgenden zB *Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹² § 10 Rz 38 ff.

39 Im Kurzen Bericht zum PGR 3 wird der Entwurf auf 1924 datiert.

Abschluss der Revisionsarbeiten in der Schweiz nicht abwarten.⁴⁰ Wesentliche Teile des PGR, va die Bestimmungen zu den Verbandspersonen, bauen daher auf den beiden Entwürfen zum Obligationenrecht auf, wobei teilweise noch die Beratungen der Expertenkommission berücksichtigt werden konnten.⁴¹

Die Gesetzesredaktoren haben sich auch **bei anderen Rechtsordnungen** als jener der Schweiz bedient, was sich etwa bei der einfachen Rechtsgemeinschaft zeigt (Rz 1794), oder auch bei der stillen Gesellschaft (Art 768 ff PGR), die §§ 741 ff BGB und §§ 230 ff dHGB aus Deutschland teils wörtlich übernehmen.⁴² Zum Teil wurden vorhandene Gesetzestexte stark modifiziert und den eigenen Bedürfnissen angepasst.⁴³ ZB basieren Teile des Gesetzestextes zur Anstalt (Art 534 – Art 551 PGR) auf dem österr Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.⁴⁴ Jedoch weisen die PGR-Bestimmungen so viele Abweichungen und Ergänzungen auf, dass die liechtensteinische Anstalt mit der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung des (früheren) österr Rechts nichts mehr gemein hat.

Für das Verständnis der Entstehung des PGR sind dessen **Vorentwürfe** aufschlussreich, weil anhand ihrer nachvollzogen werden kann, wie zB im Laufe der Arbeiten zusätzliche Bestimmungen, Absätze oder auch nur einzelne Sätze sowie Wortfolgen eingefügt wurden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest drei Vorentwürfe bestehen, jedoch galten diese lange als verschollen.⁴⁵ *Bernhard Motal* kommt das Verdienst zu, jüngst den zweiten Vorentwurf

40 Vgl Kurzer Bericht zum PGR 6.

41 Vgl dazu bereits *Schopper/Walch*, LJZ 2017, 1 (5 in FN 48) mwN; unpräzise *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 63 (s aber dann immerhin 66).

42 In der Schweiz wurde auf eine gesetzliche Regelung der stillen Gesellschaft ganz verzichtet, dazu *Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹² § 15 Rz 15; für weitere Bsp s *Fleischer* in GS Mankowski (in Druck).

43 Die Arbeitsweise insb von *Wilhelm Beck*, eine Rezeptionsvorlage als Grundlage zu nehmen und den Text (grossteils handschriftlich) zu ergänzen, abzuändern und Stellen zu streichen, zeigen Unterlagen, die sich in seinem Nachlass befinden; s Nachlass *Wilhelm Beck*; Privatarchiv *Rupert Quaderer* (unveröffentlicht).

44 Gesetz vom 29.7.1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, Staatsgesetzblatt 1919/141. Das österr Gesetz war ein sozialistisches Projekt, das eine Alternative zu Aktiengesellschaften bilden und ausserdem bei der Verstaatlichung von Unternehmen dienen sollte. Es hatte in Österreich nur eine kurze Lebensdauer und wurde nach der Machtübernahme der Dollfuß-Regierung aufgehoben. In Liechtenstein wurde die gemeinwirtschaftliche Anstalt in Art 577 – Art 589 PGR übernommen, hat jedoch keine praktische Bedeutung erlangt. Neben der gemeinwirtschaftlichen Anstalt schuf der liechtensteinische Gesetzgeber die Anstalt gem Art 534 – Art 551 PGR, bei der sich einige Spuren der gemeinwirtschaftlichen Anstalt des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen nachweisen lassen (s insb Art 535 PGR und § 2 Abs 1 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen [idF: GgU]; Art 536 PGR und § 4 GgU; Art 537 PGR und § 6 GgU; Art 539 PGR und § 7 GgU; Art 544 Abs 3 PGR und § 15 Abs 2 GgU; Art 548 Abs 1 PGR und § 27 Abs 2 GgU).

45 *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 27.

(Anfang 1925)⁴⁶ ausgehoben zu haben, der in der Bibliothek der Universität Wien eingesehen werden kann und der im Anhang teilweise abgedruckt ist.⁴⁷ Auf diesen Vorentwurf wird in der Folge wiederholt Bezug genommen werden. Zum davon zu unterscheidenden Entwurf für ein Trustrecht von *Marcus Wyler* s Rz 86 f.

- 12 Das PGR war Teil des grösseren Projektes eines **Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs**, dh einer Neukodifizierung des Privatrechts unter Anlehnung an das damals neue Schweizerische Recht.⁴⁸ Den ersten Schritt bildete das Sachenrecht (LGBI 1923/4), das sich grossteils wörtlich an das Schweizer Sachenrecht anlehnt.⁴⁹ Der zweite Pfeiler war das PGR.⁵⁰ Das Obligationenrecht als weiterer Teil eines Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs sollte später erlassen werden.⁵¹ Bis dahin sollte weiterhin das Obligationenrecht (Schuldrecht) des ABGB gelten.⁵² Am Ende hätte das Liechtensteinische Zivilgesetzbuch aus fünf Teilen bestanden:⁵³ Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht und Erbrecht. Nachdem 1928 noch das TrUG verabschiedet wurde, kam es zu einem Machtwechsel in Liechtenstein

46 S dazu *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts 92, wonach der Entwurf am 9.2.1925 übermittelt wurde; gestützt wird dies durch ein Schreiben von *Marcus Wyler* an *Wilhelm Beck* vom 9.4.1925 (Nachlass *Wilhelm Beck*; Privatarchiv *Rupert Quaderer*), in dem *Marcus Wyler* erwähnt, dass er den Entwurf mit Schreiben vom 12.2.1925 erhalten habe.

47 Vgl dazu *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts 91 ff.

48 *Wille* in FS Kohlegger 617 ff; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 53 f; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 25 f.

49 *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 56; in der Stamfassung lautete der Titel noch *Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch – Sachenrecht*; dieser Titel wurde erst durch LGBI 2008/139 geändert.

50 In der Stamfassung lautete der Titel noch *Liechtensteinisches Zivil-Gesetzbuch – Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)*; dieser Titel wurde erst durch LGBI 2008/224 geändert; es sollte sich um den dritten Teil des fZGB handeln (Kurzer Bericht zum PGR 2; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 61 und 53).

51 Kurzer Bericht zum PGR 2. Bei zivilrechtlichen Begriffen lehnt sich das PGR bereits häufig an die Terminologie des Obligationenrechts an. Ein Beispiel ist etwa die Verwendung des Begriffs Verrechnung (Art 120 ff OR) statt Kompensation bzw Aufrechnung (§§ 1438 ff ABGB) in Art 921 Abs 2 PGR.

52 Die österr drei Teilnovellen des ABGB wurden zunächst – wohl kriegsbedingt – nicht übernommen und nach dem 1. WK wurde das nicht mehr für notwendig erachtet (vgl dazu *Wille* in FS Kohlegger 614). Stattdessen regelte die Schlussabteilung einige dringende Punkte wie die Erfüllungsgehilfenhaftung und zwar konsequenterweise (da das OR ja übernommen werden sollte) an das Schweizer Recht angelehnt. Erst nach langer Diskussion wurden die Teilnovellen mit LGBI 1976/75 grossteils übernommen (dazu wiederum *Wille* in FS Kohlegger, insb 639).

53 *Schauer*, ZEuP 2010, 338 (340); *Wille* in FS Kohlegger 614; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 25 f.

und das Projekt eines liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs wurde nicht mehr fortgeführt.⁵⁴ Auch spätere Versuche, das Projekt zu beleben, scheiterten.

Heute beruht das liechtensteinische Recht **auf unterschiedlichen Rezeptionsvorlagen**. (1.) Teile wie das Sachenrecht wurden fast unverändert aus der **Schweiz** übernommen; (2.) andere Teile wie die Zivilprozessordnung oder die Exekutionsordnung lehnen sich stark an das **österr Recht** an. Der Bruch geht mitten durch das Obligationenrecht. Dieses orientiert sich in wesentlichen Teilen am österr ABGB, jedoch wurden nicht alle österr Novellen unverändert übernommen; einige Teile wie der Arbeitsvertrag (§ 1173a ABGB) oder der Mietvertrag (§ 1090 ABGB) gehen auf Schweizer Regelungsvorbilder zurück. (3.) Ein verhältnismässig kleiner Teil wurde weder aus Österreich noch aus der Schweiz, sondern aus **einem anderen Land** weitgehend unverändert übernommen. Hierzu kann man wohl – trotz einiger liechtensteinischen Modifikationen – das Recht der einfachen Rechtsgemeinschaft und der stillen Gesellschaft zählen (Rz 10 und Rz 1794). (4.) Schliesslich ist ein Teil der Rechtsordnung **eigenständiges liechtensteinisches Recht**, wozu weite Teile des PGR (inklusive des Trustrechts) zählen. Eigenständigkeit bedeutet idZ nicht, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber überhaupt nicht an ausländische Gesetze (oder – wie bei der Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung – Gesetzesentwürfe) angelehnt hätte, sondern dass er sich nicht nur auf ganz wenige Modifikationen der Vorlage beschränkte.⁵⁵ **13**

Trotz der unterschiedlichen Rezeptionsvorlagen greifen die einzelnen privatrechtlichen Teilgebiete durchaus ineinander und es kommt **zu keinen grösseren Reibungen**.⁵⁶ Die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises (D, Ö und CH) sind letztlich nicht so gross, als dass die Rezeption von Teilgebieten aus diesen Rechtsordnungen zu unvereinbaren Widersprüchen führen würde.⁵⁷ **14**

54 *Wille* in FS Kohlegger 623; *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht 70; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 18 und 28; *G. Baur*, LJZ 2023, 2 (2); Hintergrund war der sog Sparkassa-Skandal; *Fleischer* in GS Mankowski (in Druck); nicht präzise *R. Beck*, Untreue nach dem liechtensteinischen StGB 51 in FN 198, wonach der frühe Tod *Wilhelm Becks* den Abschluss des Zivilgesetzbuchs verhinderte. Im Zeitpunkt seines Ablebens 1936 war das Projekt eines Zivilgesetzbuchs längst gescheitert.

55 Weite Teile des PGR beruhen auf schweizerischen Regelungsvorbildern (Rz 9) und die Ähnlichkeiten sind so gross, dass bei vielen Auslegungsfragen Rsp und Lehre zum OR bzw ZGB überaus hilfreich sind. Allerdings muss dem Rechtsanwender bewusst sein, dass auch zahlreiche Unterschiede bestehen, die durch spätere Entwicklungen (zB Reformen in der Schweiz, die in Liechtenstein nicht nachvollzogen wurden; Übernahme des EWR-Aquis in Liechtenstein) noch vertieft wurden; ein anderes Verständnis von Eigenständigkeit hat *Kohlegger*, ÖJZ 1990, 577.

56 *Gschntzer* in GS Ludwig Marxer 46; *Kohlegger*, ÖJZ 1990, 577.

57 *Gschntzer* in GS Ludwig Marxer 46.